

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Oktober 2024

Nr. 2024/1672

KR.Nr. A 0095/2024 (VWD)

Auftrag Thomas Wenger (SVP, Gerlafingen): Verbot von Veranstaltungen mit potenziellen Gewaltauswirkungen auf die öffentliche Sicherheit Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein kantonales Verbot von allen Veranstaltungen mit Risiko für ethno-nationalen Extremismus durchzusetzen.

2. Begründung (Vorstosstext)

Angesichts der Ereignisse in Gerlafingen am 31. März 2024 und der Verletzung einer Polizistin ist es dringend erforderlich, Massnahmen zu ergreifen. Wir müssen sicherstellen, dass Veranstaltungen mit grossem Konfliktpotential nicht mehr stattfinden können und die Polizei befugt ist, solche Veranstaltungen zu verbieten.

Es ist unsere Pflicht, die Sicherheit aller Menschen zu gewährleisten. Veranstaltungen ausländischer, gewaltbereiter Gruppierungen können zu grossen Spannungen führen und die Bevölkerung wird gefährlichen Situationen ausgesetzt. Die Vorkommnisse in Gerlafingen haben dies deutlich gezeigt.

Weiter muss verhindert werden, dass ausländische Konflikte auf unserem Boden ausgetragen werden. Solche Veranstaltungen können zu Gewalt oder Unruhen führen und die Bevölkerung verunsichern.

Es ist Aufgabe des Kantons, die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Bürger und Bürgerinnen zu gewährleisten. Veranstaltungen mit potenziellen Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit müssen deshalb frühzeitig verboten werden können.

Dazu sind alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit und den sozialen Frieden im Kanton Solothurn zu gewährleisten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Veranstaltungen können in der Öffentlichkeit oder im privaten Umfeld durchgeführt werden. Veranstaltungen, welche im öffentlichen Raum durchgeführt werden, sind grundsätzlich bewilligungspflichtig. Darunter fallen beispielsweise Kundgebungen, Demonstrationen oder gastwirtschaftliche Gelegenheitsanlässe, wie Dorffeste oder ähnliches. Im Kanton Solothurn sind die Einwohnergemeinden für die Prüfung und Beurteilung der Gesuche zuständig. Veranstaltungen wie beispielsweise Hochzeits-, Geburtstagsfeste oder sonstige Aktivitäten im privaten Rahmen, bei denen keine Speisen oder Getränke gegen Entgelt angeboten werden oder in einem Restaurationsbetrieb durchgeführt werden, sind nicht bewilligungspflichtig.

Bei der Veranstaltung vom 31. März 2024 in Gerlafingen handelte es sich um einen nicht bewilligungspflichtigen Anlass, da diese in einem Restaurationsbetrieb durchgeführt wurde.

In der Schweiz besteht keine Rechtsgrundlage, Veranstaltungen präventiv zu verbieten, einzig weil sie von Angehörigen einer bestimmten Nationalität oder Ethnie organisiert werden. Zudem kann ein Verbot – wie hier vorgeschlagen – je nach konkretem Sachverhalt in verschiedene durch die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) geschützte Grundrechte eingreifen. Neben der Wirtschaftsfreiheit (Artikel 27 BV) der Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung zur Führung eines Gastronomiebetriebes können auch das Recht auf Privat- und Familienleben (Artikel 13 Absatz 1 BV), die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Artikel 15 BV) und/oder die Meinungs- und Informationsfreiheit (Artikel 16 BV) der vom Verbot betroffenen Veranstalter und Gäste berührt sein.

Ein Verbot müsste die Voraussetzungen von Artikel 36 BV erfüllen sowie die Grundsätze der Verhältnismässigkeit, der Willkürfreiheit und der Rechtsgleichheit respektieren. Zur Verhältnismässigkeit gehört unter anderem die Notwendigkeit. Diesbezüglich können Zweifel angebracht werden, ob ein Verbot diesen Voraussetzungen Rechnung tragen würde. In aller Regel gehen von nicht bewilligungspflichtigen Veranstaltungen im privaten Rahmen oder in einem Restaurantsbetrieb, dies im Unterschied zu Demonstrationen und Kundgebungen auf öffentlichem Grund und welche sich an die Öffentlichkeit richten, keine unmittelbaren Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aus.

Veranstaltungen im privaten Rahmen oder in einem Restaurantsbetrieb generell zu verbieten, ist kaum umsetzbar. Es sind immer die konkreten Gesamtumstände zum Einzelfall zu berücksichtigen. So ist beispielsweise unzulässig, alle von Eritreern im Kanton Solothurn durchgeführten Veranstaltungen vorsorglich zu verbieten. Es ist davon auszugehen, dass ein Verbot wie vorgeschlagen stark in die Grundrechte gemäss Bundesverfassung eingreift und dementsprechend kaum umzusetzen ist.

Bei den bewilligungspflichtigen Anlässen obliegt es der zuständigen Behörde, den Einwohnergemeinden, das Gefahrenpotential der Veranstaltung zu beurteilen und dementsprechend zu bewilligen oder abzulehnen. Bewilligungspflichtige Veranstaltungen können vorab verboten werden, sofern die Einschränkung von Grundrechten im konkreten Einzelfall zur Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses, wie der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, nötig, geeignet und angemessen ist.

Die Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG; BGS 940.11), welche aktuell in der Vernehmlassung ist, sieht vor, der Polizei ein Kontroll- und Betretungsrecht für alle nach WAG bewilligungspflichtigen Betriebe und Anlässe (Gastwirtschafts- und Beherbergungsbetriebe, gastwirtschaftliche Gelegenheitsanlässe, Handel mit alkoholhaltigen Getränken, Durchführung von Kleinspielen) einzuräumen. Die Polizei würde damit berechtigt, Betriebskontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten durch die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber wirksam zu kontrollieren. Das geltende WAG sieht lediglich den Bewilligungsentzug vor. Aus der Praxis ist ersichtlich, dass diese Verwaltungsmassnahme ungenügend wirkt. Zur Durchsetzung der Rechtsordnung und Sicherstellung des rechtmässigen Zustands ist eine entsprechende Ergänzung des WAG nötig. Bei Vorliegen überwiegender öffentlicher Interessen, wie zum Gesundheits- und Jugendschutz und zur Gefahrenabwehr, soll die Polizei nun ermächtigt werden, Räumlichkeiten und Anlässe zu schliessen. Diese in der Teilrevision des WAG eingebrachten Anpassungen der Kompetenzerweiterung zu Gunsten der Polizei könnten bei Kenntnis eines nicht bewilligungspflichtigen Anlasses als präventive Massnahme eingesetzt werden. Gestützt auf das Gesetz über die Kantonspolizei stehen der Polizei grundsätzlich die nötigen gesetzlichen Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr zur Verfügung, sollte sich aus welchen Gründen auch immer, aus einer Veranstaltung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ergeben. Der Schutz der Allgemeinheit, ihres Eigentums sowie der Einsatzkräfte hat dabei höchste Priorität. Die Polizei kann gegenüber den Veranstaltern als ultima ratio mündlich die frühzeitige Beendigung eines Anlasses in Privaträumen anordnen und falls erforderlich auch zwangsweise durchsetzen. Leisten die Veranstalter der Aufforderung keine Folge, erfolgt eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Die geltende Rechtsordnung wird als ausreichend beurteilt, um dem

überwiegenden öffentlichen Interesse an Sicherheit und Ordnung gegenüber Privatinteressen Rechnung zu tragen.

Zudem sind die Inhaberinnen und Inhaber einer nach dem WAG ausgestellten Bewilligung zum Führen eines Gastronomiebetriebes in der Pflicht: Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung können Vereinen oder anderen Personen einen Saal für gastwirtschaftliche Gelegenheitsanlässe zur Verfügung stellen, ohne eine Behörde im Vorfeld der Veranstaltung in Kenntnis setzen zu müssen (nichtbewilligungspflichtige Veranstaltung). Jedoch auferlegt das WAG den Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern in § 15 Absatz 3 WAG die Pflicht, für Ruhe und Ordnung im Betrieb zu sorgen, so dass keine rechtswidrigen Handlungen vorgenommen oder geduldet werden dürfen. Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sollten sich dem jeweiligen Gefahrenpotential eines Anlasses in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten bewusst sein. Ein allfälliger Polizeieinsatz zieht Kosten nach sich. Teile dieser Kosten werden der Inhaberin und dem Inhaber des Gastronomiebetriebes auferlegt. Es ist im Interesse der Inhaberinnen und Inhaber des Betriebes, das Gefahrenpotential sorgfältig zu beurteilen.

Der konkrete Vorfall in Gerlafingen war sehr unschön und ist nicht zu rechtfertigen. Es ist jedoch festzustellen, dass es sich bei diesem Ereignis um eine Ausnahme handelt. Aufgrund dieses Vorfalls eine allgemeine Verbotsnorm zu schaffen, ist als unverhältnismässig zu beurteilen. Anzuführen ist, dass auch ein allfälliges Verbot keine Garantie ist, Ereignisse dieser Art gänzlich zu verhindern.

Die Sensibilisierung der Bevölkerung wird gegenüber dem Einsatz eines Verbotes als zielführender beurteilt. Gastwirtinnen und Gastwirte wie auch Vermieterinnen oder Vermieter von Liegenschaften und Räumlichkeiten sollten sich jeweils vor Abschluss eines Vertrages über die potentiellen Mieter resp. Kundschaft und deren Veranstaltungszweck informieren. Die Einwohnergemeinden sowie die Polizei können nähere Auskünfte erteilen bzw. in der Risikoabschätzung unterstützen. In Kenntnis von entsprechenden Veranstaltungen kann die Polizei frühzeitig mit den potenziellen verantwortlichen Personen der Veranstaltung in Kontakt treten und bei Bedarf weitere Massnahmen anordnen. Im Sinne der Sensibilisierung sollte die Thematik auch bei den Bundesbehörden durch die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren der Schweiz (KKJPD) positioniert werden.

Neben der Einschätzung darüber, dass ein Verbot wie vorgeschlagen klar in Konflikt mit den Grundrechten der Bundesverfassung und der Verhältnismässigkeit steht, ist die geltende Rechtsordnung als ausreichend zu beurteilen, um einer potentiellen Gefahrenabwehr zu Gunsten der öffentlichen Sicherheit begegnen zu können.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6354)

Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)

Aktuariat Justizkommission

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat